

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALREISEVERTRÄGE

INHALT DES KAUFVERTRAGS ÜBER DIE PAUSCHALREISE

Sky Alps Travel s.r.l. übt die Tätigkeit der Organisation und des Verkaufs von touristischen Paketen und die Tätigkeit der Vermittlung von einzelnen touristischen Dienstleistungen aus. Die im Katalog abgebildeten Pakete und Dienstleistungen werden zu den im Katalog beschriebenen Bedingungen zum Verkauf angeboten, mit Ausnahme dessen, was in den vorliegenden Vertragsbedingungen und zum Zeitpunkt der Buchungsbestätigung angegeben ist.

Neben den nachstehenden allgemeinen Bedingungen sind die im Katalog oder im separaten Reiseprogramm enthaltene Beschreibung der Pauschalreise sowie die Buchungsbestätigung der vom Reisenden gewünschten Leistungen zusammen mit den in Artikel 36, Absatz 8 des Tourismusgesetzes genannten Unterlagen Bestandteil des Reisevertrages. Wird der Vertrag durch ein Reisebüro vermittelt, wird die Buchungsbestätigung vom Veranstalter an das Reisebüro als Vertreter des Reisenden gesandt, und der Reisende hat das Recht, sie vom Reisebüro zu erhalten. Mit der Unterzeichnung des Angebots für den Verkauf einer Pauschalreise erklärt der Reisende ausdrücklich, dass er sowohl für sich selbst als auch für die Personen, für die er die Pauschalreise in Anspruch nimmt, den darin geregelten Reisevertrag sowie die darin enthaltenen Warnhinweise und die vorliegenden allgemeinen Bedingungen verstanden hat und akzeptiert.

1. REGULATORISCHE QUELLEN

Der Verkauf von touristischen Pauschalreisen und damit zusammenhängenden touristischen Dienstleistungen, die sowohl im Inland als auch im Ausland zu erbringende Leistungen zum Gegenstand haben, wird durch das Tourismusgesetzbuch (im Folgenden CdT), insbesondere durch die Artikel 32 bis 51-novies, in der Fassung des Gesetzesdekrets Nr. 62 vom 21. Mai 2018, mit dem die EU-Richtlinie 2015/2302 umgesetzt und durchgeführt wird, sowie durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs über den Transport und das Mandat, soweit anwendbar, geregelt. Verträge, die ausschließlich das Angebot einer einzelnen touristischen Dienstleistung wie Beförderung, Unterbringung oder einer anderen separaten touristischen Einzelleistung zum Gegenstand haben und nicht als ausgehandelter Fall einer Reiseorganisation oder Pauschalreise konfiguriert werden können, genießen nicht den Schutz, den die oben genannte Europäische Richtlinie 2015/2302 zugunsten der Reisenden vorsieht. Der Verkäufer und/oder Vermittler, der eine einzelne touristische Dienstleistung für einen Dritten, auch auf elektronischem Wege, vermittelt, ist verpflichtet, dem Reisenden die entsprechenden Belege über den für die Dienstleistung gezahlten Betrag auszuhändigen und kann in keiner Weise als Organisator der Reise angesehen werden. Für alle Verträge, in denen eine Beförderungsleistung vorgesehen ist, gelten die vom jeweiligen Anbieter (z. B. Fluggesellschaft, Schiff, Bahn, Autovermietung, Bus) festgelegten Beförderungsbedingungen, die auf der Website und/oder auf anderen offiziellen Kanälen des jeweiligen Anbieters und/oder der Partei, die die Leistung erbringen soll, eingesehen werden können.

2. VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN

Der Veranstalter und die Agentur, die die Pauschalreise verkauft und an die sich der Reisende wendet, müssen nach den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der regionalen oder provincialen Rechtsvorschriften, zur Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit befugt sein. Der Veranstalter und der Verkäufer informieren Dritte vor Vertragsabschluss über die Einzelheiten der Versicherung zur Deckung der Risiken aus der Berufshaftpflicht sowie über die Einzelheiten der Garantie gegen die Risiken der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters und des Verkäufers, jeweils in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich, zum Zwecke der Rückzahlung der gezahlten Beträge oder der Rückführung des Reisenden an den Abreiseort.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (ART. 33 CdT)

- a) Reisender: jede Person, die einen Vertrag abschließen oder eingehen möchte oder die berechtigt ist, auf der Grundlage eines organisierten Reisevertrags zu reisen;
- b) Gewerbetreibender: jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Rahmen ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit im Rahmen organisierter touristischer Verträge, auch über eine andere Person, die in ihrem Namen oder in ihrem Auftrag handelt, als Organisator, Verkäufer, professioneller Vermittler entsprechender touristischer Dienstleistungen oder Anbieter touristischer Dienstleistungen gemäß den geltenden Vorschriften tätig ist;
- c) Veranstalter: der Gewerbetreibende, der Pauschalreisen zusammenstellt und sie direkt oder über einen anderen Gewerbetreibenden oder gemeinsam mit einem anderen Gewerbetreibenden verkauft oder zum Verkauf anbietet;
- d) Verkäufer oder Vermittler: ein anderer Gewerbetreibender als der Veranstalter, der kombinierte Pakete eines Veranstalters verkauft oder zum Verkauf anbietet.
- e) Betrieb: der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Decreto Legislativo Nr. 59 vom 26. März 2010 definierte Betrieb;
- f) Dauerhafter Datenträger: jedes Instrument, das es dem Reisenden oder dem Gewerbetreibenden ermöglicht, die an ihn persönlich gerichteten Informationen so zu speichern, dass sie in der Zukunft während eines für die Zwecke, für die sie bestimmt sind, angemessenen Zeitraums abgerufen werden können, und das die identische Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- g) Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände: eine Situation, auf die die Partei, die sich auf eine solche Situation beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen auch dann nicht hätten vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen getroffen worden wären;
- h) Konformitätsmangel: eine Nichterfüllung der in einer Pauschalreise enthaltenen touristischen Leistungen;
- i) Minderjährig: eine Person unter 18 Jahren;
- j) "Verkaufsstelle": jede bewegliche oder unbewegliche Räumlichkeit, die für den Einzelhandelsverkauf oder eine Einzelhandelswebsite oder ein ähnliches Online-Verkaufsinstrument genutzt wird, auch wenn Einzelhandelswebsites oder Online-Verkaufsinstrumente den Reisenden als ein einziges Instrument präsentiert werden, einschließlich Telefondienst;
- k) Rückreise: die Rückkehr des Reisenden an den Ort der Abreise oder einen anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Ort;

- l) Höhere Gewalt: ein Ereignis von solcher Tragweite, dass es objektiv unmöglich ist, ihm zu widerstehen. Ein solches Ereignis veranlasst die Person aufgrund der ihm innewohnenden Kraft dazu, eine positive oder negative Handlung vorzunehmen, und zwar auf notwendige und unvermeidliche Weise. Wie bei zufälligen Ereignissen handelt es sich um eine Ursache für die Befreiung von der Haftung;
- m) Touristische Einzelleistungen, d.h. nur die Beförderung, der Aufenthalt in einer touristischen Einrichtung, die Vermietung oder jede andere touristische Leistung, wie in Artikel 33 Absatz 1 des D.leg 62/2018 beschrieben;
- n) Beginn der Pauschalreise: der Beginn der Erbringung der in der Pauschalreise enthaltenen touristischen Leistungen;
- o) Zusammenhängende touristische Dienstleistung: mindestens zwei verschiedene Arten von touristischen Dienstleistungen, die für dieselbe Reise oder denselben Urlaub erworben werden, keine Pauschalreise darstellen und den Abschluss getrennter Verträge mit einzelnen touristischen Dienstleistern erfordern;
- p) Pauschalreisevertrag: der Vertrag über die gesamte Pauschalreise oder, wenn die Pauschalreise auf der Grundlage von Einzelverträgen erbracht wird, die Gesamtheit der Verträge über die in der Pauschalreise enthaltenen touristischen Leistungen.

4. BEZEICHNUNG DES TOURISTENPAKETS (ARTIKEL 33, ABSATZ 1, NR. 4, BUCHSTABE c), CdT)

Eine Pauschalreise ist definiert als die "Kombination von mindestens zwei verschiedenen Arten touristischer Dienstleistungen für die Zwecke derselben Reise oder desselben Urlaubs", wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- 4.1. dass diese Leistungen von einem einzigen Gewerbetreibenden zusammengefasst werden, auch auf Wunsch des Reisenden oder nach seiner Wahl, bevor ein einziger Vertrag für alle Leistungen geschlossen wird;
- 4.2. solche Dienstleistungen, auch wenn sie im Rahmen separater Verträge mit einzelnen touristischen Dienstleistern erbracht werden, sind:
 - 4.2.1. an einer einzigen Verkaufsstelle gekauft und ausgewählt werden, bevor der Reisende der Zahlung zustimmt;
 - 4.2.2. zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder in Rechnung gestellt werden;
 - 4.2.3. unter der Bezeichnung "Verpackung" oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder verkauft werden;
 - 4.2.4. Kombiniert nach Abschluss eines Vertrages, bei dem der Gewerbetreibende dem Reisenden die Möglichkeit gibt, aus einer Auswahl verschiedener Arten von touristischen Dienstleistungen zu wählen, oder gekauft bei verschiedenen Gewerbetreibenden im Wege eines computergestützten Buchungsverfahrens, bei dem der Name des Reisenden, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse von dem Gewerbetreibenden, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere Gewerbetreibende übermittelt werden und der Vertrag mit dem/den letztgenannten Gewerbetreibenden spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung der Buchung der ersten touristischen Dienstleistung geschlossen wird.

5. INHALT DES VERTRAGES - KAUFANGEBOT UND VOM REISENDEN ZU UNTERZEICHNENDE DOKUMENTE

- 5.1. Der Reisende unterzeichnet ein Angebot zum Kauf der Pauschalreise, auch über den Vermittler. Der Reisevertrag kommt mit der Bestätigung zustande, die der Veranstalter dem Reisenden, auch über den Vermittler, übermittelt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags über die Pauschalreise oder auf jeden Fall so bald wie möglich stellen der Veranstalter oder der Verkäufer/Vermittler dem Reisenden eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.
- 5.2. Der Reisende hat Anspruch auf einen Ausdruck, wenn der Kaufvertrag in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Parteien geschlossen wurde.
- 5.3. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe h) der Gesetzesverordnung Nr. 206 vom 6. September 2005 (Verbraucherschutzgesetz) wird dem Reisenden eine Kopie oder eine Bestätigung des Kaufvertrags über die Pauschalreise in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger ausgehändigt. Das Gleiche gilt für Verträge, die im Fernabsatz geschlossen werden (E-Commerce).
- 5.4. Der Vertrag begründet einen Anspruch auf Zugang zu dem in Artikel 21 genannten Garantiefonds für Pauschalreisen.

6. INFORMATIONEN FÜR REISENDE

- 6.1. Der Veranstalter und der Vermittler erteilen dem Reisenden vor Reisebeginn folgende Informationen über die Pauschalreise:
 - a. Fahrpläne, Zwischenstopps und Anschlüsse. Steht die genaue Zeit noch nicht fest, so teilen der Veranstalter und gegebenenfalls der Verkäufer dem Reisenden die ungefähre Abflug- und Rückflugzeit mit;
 - b. Informationen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens, falls diese zum Zeitpunkt der Buchung nicht bekannt ist, gemäß Art. 11. EG-VO 2111/05 (Art. 11, Abs. 2 EG-VO 2111/05: "Ist die Identität des/der ausführenden Luftfahrtunternehmens/Luftfahrtunternehmens zum Zeitpunkt der Buchung noch nicht bekannt, so stellt der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr sicher, dass der Fluggast über den/die Namen des/der Luftfahrtunternehmen unterrichtet wird, das/die als ausführendes Luftfahrtunternehmen für den/die betreffenden Flug/Flüge tätig sein wird/werden. In einem solchen Fall stellt der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr sicher, dass der Fluggast über die Identität des oder der ausführenden Luftfahrtunternehmen unterrichtet wird, sobald deren Identität feststeht, und dass ihnen der Betrieb in der Europäischen Union untersagt ist");
 - c. Lage, Hauptmerkmale und touristische Kategorie der Unterkunft gemäß den Vorschriften des Bestimmungslandes;
 - d. angebotene Mahlzeiten, ob im Preis inbegriffen oder nicht
 - e. Besichtigungen, Ausflüge oder andere Leistungen, die im vereinbarten Gesamtpreis der Pauschalreise enthalten sind;
 - f. touristische Leistungen, die dem Reisenden als Mitglied einer Gruppe erbracht werden, und, falls ja, die ungefähre Größe der Gruppe;
 - g. die Sprache, in der die Leistungen erbracht werden;
 - h. ob die Reise oder der Urlaub für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, und auf Wunsch des Reisenden genaue Informationen über die Eignung der Reise oder des Urlaubs, die den Bedürfnissen des Reisenden Rechnung tragen. Besondere

Wünsche bezüglich der Modalitäten der Bereitstellung und/oder Ausführung bestimmter Dienstleistungen, die Teil der Pauschalreise sind, einschließlich des Bedarfs an Hilfe am Flughafen für Personen mit eingeschränkter Mobilität, des Wunsches nach besonderen Mahlzeiten an Bord oder am Aufenthaltsort, müssen zum Zeitpunkt der Buchungsanfrage gemacht werden und Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter sein, gegebenenfalls auch über das Reisebüro oder den Vermittler;

- i. den Gesamtpreis der Pauschalreise einschließlich Steuern und sämtlicher Gebühren, Abgaben und sonstiger zusätzlicher Kosten, einschließlich etwaiger Verwaltungs- und Bearbeitungskosten, oder, falls diese vor Vertragsschluss nicht in angemessener Weise berechnet werden können, einen Hinweis auf die Art der zusätzlichen Kosten, die dem Reisenden noch entstehen können;
 - j. die Art der Zahlung oder der finanziellen Sicherheiten, die der Reisende zu leisten hat;
 - k. allgemeine Informationen über Pass- und/oder Visumerfordernisse, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten im Bestimmungsland, wobei der Reisende verpflichtet ist, etwaige Aktualisierungen, die auf der Website des Veranstalters und des Vermittlers zu finden sind, nachträglich zu überprüfen;
 - l. Informationen über das Recht des Reisenden, jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr oder gegebenenfalls der vom Unternehmen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzesdekrets 79/2011 geforderten und in den folgenden Absätzen aufgeführten Rücktrittsgebühren vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Artikel 41, Absatz 1 des Gesetzesdekret 79/2011 und in Artikel 10, Absatz 3 unten spezifiziert;
 - m. Informationen über den fakultativen oder obligatorischen Abschluss einer Versicherung, die die Kosten des einseitigen Rücktritts vom Vertrag durch den Reisenden oder die Kosten der Hilfeleistung, einschließlich der Rückführung, im Falle eines Unfalls, einer Krankheit oder eines Todesfalls abdeckt;
 - n. die Einzelheiten der in Artikel 47, Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzesdekret 79/2011 genannten Deckung für Pauschalreisen.
- 6.2. Der Veranstalter oder der Vermittler/Verkäufer erstellt im Katalog oder im Programm außerhalb des Katalogs ein technisches Datenblatt oder veröffentlicht es auf seiner Website. Darin sind die technischen Informationen enthalten, die sich auf die gesetzlichen Verpflichtungen beziehen, denen Sky Alps Travel s.r.l. unterliegt, wie z.B.:
- a. Einzelheiten der administrativen Genehmigung von Sky Alps Travel s.r.l.;
 - b. Einzelheiten der Garantien für Reisende ex Art. 47 Tourismusgesetzbuch für touristische Pauschalreisen;
 - c. Einzelheiten der Haftpflichtversicherung;
 - d. Gültigkeitsdauer des Katalogs oder des Programms aus dem Katalog;
 - e. Parameter und Kriterien für die Anpassung des Reisepreises (Art. 39 CdT) für touristische Pauschalreisen.

7. BEZAHLUNG

- 7.1. Sofern in den vorvertraglichen Informationen oder im Vertrag nichts anderes angegeben ist, ist bei Unterzeichnung des Angebots für den Erwerb der Pauschalreise der Gesamtpreis für die Pauschalreise oder die Praxisführung zu zahlen (siehe Art. 8). Die Zahlung muss innerhalb der vom Veranstalter in seinem Katalog oder in der Buchungsbestätigung des angeforderten Reisepakets festgelegten Frist erfolgen.
- 7.2. Die Nichtzahlung des Preises zum festgesetzten Zeitpunkt sowie die Nichtzahlung der vom Reisenden an die Verkäuferagentur gezahlten Beträge an den Veranstalter stellt unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche gegenüber der Verkäuferagentur gemäß Art. 47 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine ausdrückliche Kündigungsklausel gemäß Art. 1456 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar. Die Zahlung des Preises gilt als erfolgt, wenn der Reisende den geschuldeten Betrag gezahlt hat und der Reisende den geschuldeten Betrag nicht gezahlt hat. Die Zahlung des Preises gilt als erfolgt, wenn die Beträge beim Veranstalter direkt vom Reisenden oder über das vom Reisenden gewählte Vermittlungsbüro eingegangen sind.

8. PREIS (ART. 39 CdT)

- 8.1. Der Preis der Pauschalreise wird im Vertrag festgelegt, und zwar unter Bezugnahme auf die Angaben im Katalog oder im Programm außerhalb des Katalogs und in späteren Aktualisierungen derselben Kataloge oder Programme außerhalb des Katalogs oder auf der Website des Veranstalters.
- 8.2. Nach Abschluss des Pauschalreisevertrags können die Preise nur dann um den vom Veranstalter angegebenen Betrag, höchstens jedoch um 8 % (acht Prozent) erhöht werden, wenn der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht und das Recht des Reisenden auf eine entsprechende Preisminderung sowie die Berechnungsmethode für die Preisänderung angibt. In diesem Fall hat der Reisende Anspruch auf eine Preisminderung in Höhe der in Absatz 3 Buchstaben a), b) und c) genannten Kostensenkung, die nach Vertragsschluss und vor Beginn der Pauschalreise eintritt.
- 8.3. Preiserhöhungen sind nur aufgrund von Änderungen möglich:
 - a. der Preis der Personenbeförderung in Abhängigkeit von den Kosten für Kraftstoff oder andere Energieträger;
 - b. die Höhe der Steuern oder Abgaben auf die im Vertrag enthaltenen touristischen Leistungen, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Durchführung der Pauschalreise beteiligt sind, einschließlich der Lande-, Ausschiffs- und Einschiffsgebühren in Häfen und Flughäfen;
 - c. die für die Pauschalreise relevanten Wechselkurse.
- 8.4. Übersteigt die in diesem Artikel genannte Preiserhöhung 8 % (acht Prozent) des Gesamtpreises der Pauschalreise, so gilt Artikel 40 Absätze 2, 3, 4 und 5 CdT.
- 8.5. Eine Preiserhöhung, unabhängig von ihrer Höhe, ist nur möglich, nachdem der Anbieter den Reisenden mindestens zwanzig Tage vor Beginn der Pauschalreise auf einem dauerhaften Datenträger klar und deutlich darüber informiert und die Gründe für die Erhöhung sowie die Berechnungsmethode angegeben hat.

8.6. Im Falle einer Preisminderung hat der Veranstalter das Recht, die Verwaltungs- und Managementkosten für die tatsächlichen Unterlagen von der dem Reisenden zustehenden Erstattung abzuziehen, was auf Verlangen des Reisenden nachzuweisen ist.

9. ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG DER PAUSCHALREISE VOR DER ABREISE (ART. 40 BTC)

- 9.1. Vor Beginn der Pauschalreise kann der Veranstalter die Vertragsbedingungen mit Ausnahme des Preises gemäß Artikel 39 nicht einseitig ändern, es sei denn, er hat sich dieses Recht im Vertrag vorbehalten und die Änderung ist von geringer Bedeutung. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und deutlich über die Änderung.
- 9.2. Wenn der Veranstalter vor Beginn der Pauschalreise gezwungen ist, eines oder mehrere der in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Hauptmerkmale der touristischen Leistungen erheblich zu ändern, oder wenn er den in Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe a) genannten besonderen Wünschen nicht entsprechen kann, oder wenn er vorschlägt, den Preis der Pauschalreise gemäß Artikel 39 Absatz 3 um mehr als 8 % (acht Prozent) zu erhöhen, kann der Reisende innerhalb der folgenden 15 Tage die vorgeschlagene Änderung akzeptieren oder vom Vertrag zurücktreten, ohne die Rücktrittsgebühren zu zahlen. Im Falle eines Rücktritts kann der Veranstalter dem Reisenden eine gleichwertige oder höherwertige Ersatzreise anbieten.
- 9.3. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden ohne ungerechtfertigte Verzögerung klar und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger über: a) die vorgeschlagenen Änderungen gemäß Absatz 2 und ihre Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise gemäß Absatz 4; b) die 15-tägige Frist, innerhalb derer der Reisende verpflichtet ist, dem Veranstalter seine Entscheidung gemäß Absatz 2 mitzuteilen; c) die Folgen, die sich ergeben, wenn der Reisende nicht innerhalb der in Buchstabe b) genannten Frist reagiert, sowie über eine eventuell angebotene Ersatzpauschale und deren Preis.
- 9.4. Führen die in Absatz 2 genannten Änderungen des Pauschalreisevertrags oder der Ersatzpauschale zu einer qualitativ oder preislich schlechteren Pauschalreise, so hat der Reisende Anspruch auf eine angemessene Preisminderung.
- 9.5. Wird der Pauschalreisevertrag gemäß Absatz 2 gekündigt und nimmt der Reisende keine Ersatzreise an, so hat der Veranstalter unverzüglich und in jedem Fall binnen vierzehn Tagen nach der Kündigung des Vertrags alle vom Reisenden oder in seinem Namen geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten, wobei die Bestimmungen von Artikel 43 Absätze 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 CdT gelten.

10. RÜCKTRITT DES REISENDEN (ART. 41 CdT)

- 10.1. Der Reisende kann auch in folgenden Fällen ohne Zahlung von Vertragsstrafen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten (i) eine Erhöhung des Preises der Pauschalreise um mehr als 8 %; (ii) eine erhebliche Änderung eines oder mehrerer Vertragsbestandteile, die objektiv als grundlegend für die Nutzung der Pauschalreise als Ganzes angesehen werden kann und die vom Veranstalter nach Abschluss des Vertrages, aber vor der Abreise vorgeschlagen und vom Reisenden nicht akzeptiert wurde; (iii) die vom Reisenden geäußerten und vom Veranstalter bereits akzeptierten spezifischen Wünsche nicht erfüllt werden können.
In den oben genannten Fällen und in Bezug auf Pauschalreisen kann der Reisende (i) den Alternativvorschlag annehmen, wenn er vom Veranstalter formuliert wurde; (ii) die Rückerstattung der bereits gezahlten Beträge zu verlangen, auch in Form eines Gutscheins. Diese Rückerstattung muss innerhalb der im vorhergehenden Artikel genannten gesetzlichen Frist erfolgen.
- 10.2. Treten am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände ein, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, so kann der Reisende vor Beginn der Pauschalreise ohne Rücktrittskosten vom Vertrag zurücktreten und hat Anspruch auf vollständige Erstattung der für die Pauschalreise geleisteten Zahlungen, jedoch nicht auf eine zusätzliche Entschädigung.
- 10.3. Tritt der Reisende vor der Abreise aus irgendeinem Grund, auch aus unvorhergesehenen und unerwarteten Gründen, von einem Pauschalreisevertrag zurück, wobei es sich nicht um die im ersten Absatz genannten Fälle oder um die in Artikel 9 Absatz 2 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Fälle handelt, werden die bei der Buchung und/oder dem Vertragsabschluss verlangten Verwaltungsgebühren und/oder fakultativen Versicherungen immer in voller Höhe in Rechnung gestellt, ebenso wie die in Absatz 10.3.1 vorgesehenen Vertragsstrafen.
 - 10.3.1. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch den Reisenden werden die in den nachstehenden Bedingungen vorgesehenen Vertragsstrafen auf den Preis der gesamten Pauschalreise angerechnet:
 - **keine Vertragsstrafe**, wenn der Reisende mehr als 30 Kalendertage vor dem geplanten Ankunftsdatum (Check-in) im Hotel storniert;
 - **Vertragsstrafe in Höhe von 50 % (fünfundzig Prozent)** des Reisepreises, wenn die Stornierung durch den Reisenden zwischen 30 und 15 Kalendertagen vor dem geplanten Ankunftsdatum (Check-in) im Hotel erfolgt;
 - **eine Vertragsstrafe in Höhe von 90 % (neunzig Prozent)** des Reisepreises, wenn die Stornierung durch den Reisenden zwischen 14 und 5 Kalendertagen vor dem geplanten Ankunftsdatum (Check-in) im Hotel erfolgt;
 - **keine Erstattung der Kosten** für die Pauschalreise, wenn die Stornierung durch den Reisenden weniger als 5 Kalendertage vor dem geplanten Anreisedatum (Check-in) im Hotel erfolgt oder wenn der Reisende am geplanten Anreisedatum im Hotel oder beim Check-in am Abreiseort für die Beförderungsleistung nicht erscheint (No Show").
Als Kalendertage gelten alle Tage der Woche, einschließlich Samstags, Sonntags und Feiertage.
Im Falle eines Paketkaufs werden die Flughafengebühren in der Höhe, wie sie in den gängigsten CRS-Systemen veröffentlicht sind, bei der Berechnung der Strafe nicht berücksichtigt.
Darüber hinaus wird dem Reisenden das Recht eingeräumt, die Buchung im Falle eines oder mehrerer "unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände" (wie in § 3 Buchstabe "g" oben definiert) kostenlos zu stornieren, mit Ausnahme der Flughafen- und/oder Touristensteuer.
 - 10.3.2. Ausnahmen von den Vertragsstrafen bei Stornierung durch den Reisenden: Die Vertragsstrafen bei Stornierung durch den Reisenden können restriktiver sein als in Absatz 3.1 angegeben, wenn es sich um Buchungen in bestimmten Hotelanlagen und/oder Buchungen mit reduzierten Tarifen/Listen (z. B. Werbe- oder ermäßigte Tarife), mit begrenzter Verfügbarkeit

und/oder in Verbindung mit Hochsaison- oder Vollbelegungszeiten der Anlagen oder für Kosten für bereits erbrachte, auch teilweise, nicht erstattungsfähige Leistungen handelt. Auf Vertragsstrafen, die restriktiver sind als die Standardbedingungen, wird bei der Erstellung des Kostenvoranschlags (also vor Vertragsabschluss) und bei der Bestätigung stets hingewiesen.

In den folgenden zusätzlichen Fällen wird dem Reisenden keine Erstattung gewährt:

- Unterbrechung der Reise oder des Aufenthalts, die nicht durch den Veranstalter verursacht wurde;
- Unmöglichkeit der Durchführung der Reise aufgrund fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere (unter besonderer Berücksichtigung der für Minderjährige erforderlichen Dokumente) oder sonstiger für die Durchführung der Reise erforderlicher Erfüllungen wie Visa, Genehmigungen, vorgeschriebene Impfungen usw.; die Überprüfung der Gültigkeit der Dokumente ist die persönliche Pflicht des Reisenden und kann nicht delegiert werden.

Die Tatsache, dass der Reisende nicht für die Unmöglichkeit, den Urlaub zu genießen, verantwortlich ist, legitimiert nicht die Annullierung ohne Vertragsstrafe, die bei Pauschalreisen nur im Falle objektiver, unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände am Urlaubsort, wie in Absatz 2 beschrieben, sowie in den in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Fällen gesetzlich vorgesehen ist; Es ist nämlich immer möglich, sich gegen das mit der Stornierung des Vertrages verbundene wirtschaftliche Risiko abzusichern, indem man spezielle Versicherungspolice abschließt, die den Reisenden für den Fall, dass er die Reise stornieren muss, vor dem wirtschaftlichen Risiko schützen, das sich aus der Anwendung der vorgenannten Strafen ergibt.

- 10.4. Bei bereits gebildeten Gruppen werden die Sanktionen für den Austritt in einer besonderen Vereinbarung geregelt.
- 10.5. Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und dem Reisenden eine vollständige Erstattung der geleisteten Zahlungen anbieten, ist jedoch nicht verpflichtet, eine zusätzliche Entschädigung zu zahlen, wenn der Veranstalter den Vertrag aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände oder höherer Gewalt nicht erfüllen kann und den Reisenden ohne ungerechtfertigte Verzögerung vor Beginn der Pauschalreise über den Rücktritt informiert.
- 10.6. Der Anbieter leistet alle nach den Absätzen 2 und 5 vorgeschriebenen Erstattungen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Widerruf, auch in Form von Gutscheinen. In den genannten Fällen werden funktional zusammenhängende, mit Dritten geschlossene Verträge gekündigt.
- 10.7. Gemäß Artikel 41 Absatz 7 des Tourismusgesetzes hat der Reisende bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen (z. B. außerhalb des Sitzes des Reisebüros, auf Messen oder anderen Veranstaltungen usw.) geschlossen werden, das Recht, innerhalb einer Frist von fünf Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses oder ab dem Tag, an dem er die Vertragsbedingungen und die vorläufigen Informationen erhalten hat, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, ohne Angabe von Gründen vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts gelten im Falle eines Rücktritts durch den Reisenden die in Artikel 3 vorgesehenen Strafen. Bei Angeboten, deren Preise deutlich unter den aktuellen Angeboten liegen, ist nach Ablauf der vorgenannten Frist von 5 Tagen das Widerrufsrecht ausgeschlossen. Im letzteren Fall wird der Veranstalter die Preisänderung dokumentieren und den Ausschluss des Rücktrittsrechts in angemessener Weise hervorheben.

11. ERSATZ UND ÜBERTRAGUNG DER REISEPAKETE AUF EINEN ANDEREN REISENDEN (ART. 38 des Allgemeinen Steuergesetzbuchs)

- 11.1. Der Reisende kann den Pauschalreisevertrag auf eine Person übertragen, die alle Bedingungen für die Inanspruchnahme der Leistung erfüllt, sofern er dies dem Veranstalter spätestens sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt hat.
- 11.2. Der Übertragende und der Erwerber des Pauschalreisevertrags haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Preises und aller Abgaben, Steuern und sonstigen zusätzlichen Kosten, einschließlich der Verwaltungs- und Bearbeitungskosten, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben.
- 11.3. Änderungswünsche des Reisenden zu bereits angenommenen Buchungen verpflichten den Veranstalter nicht, wenn diese nicht erfüllt werden können. In jedem Fall wird für jeden Änderungsantrag eine Pauschalgebühr von mindestens 35,00 € pro Buchung als Verwaltungs- und Managementkosten erhoben. Nur die folgenden Anfragen können mit dieser Gebühr berücksichtigt werden:
 - I. Namensänderungen bei Buchungen für Aufenthalte nur bis zu 7 Arbeitstage vor Beginn des Aufenthalts;
 - II. Namensänderungen bei Buchungen, die eine Beförderung beinhalten, nur, wenn sie 7 Arbeitstage vor der Abreise mitgeteilt werden. Bei Buchungen von Pauschalreisen mit Schiffs- oder Bahntickets ist eine Namensänderung nicht möglich, es sei denn, es werden die von diesen Beförderungsunternehmen für bestimmte Fälle vorgesehenen Strafen erhoben (siehe die allgemeinen Bedingungen der einzelnen Beförderungsunternehmen oder die Angaben in den Buchungsbestätigungen). Änderungen der Daten werden als Rücktritt des Reisenden vom Vertrag behandelt (Artikel 10 dieser allgemeinen Bedingungen). Eine Verringerung der Zahl der Fluggäste innerhalb einer Datei ist als "Teilannullierung" zu verstehen, die ebenfalls unter die Bestimmungen desselben Artikels 10 fällt.

12. VERPFLICHTUNGEN DER REISENDEN

- 12.1. Unbeschadet der Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung einer Vertragswidrigkeit bei einer der in einer Pauschalreise enthaltenen Leistungen gemäß Artikel 11 Absatz 2 ff:
- 12.2. In der Nähe des Abreisetermins der Pauschalreise oder auf jeden Fall weit vor diesem Datum ist der Reisende verpflichtet, auf der Website des Unternehmens zu überprüfen, ob Informationen hinzugefügt wurden, die von den Informationen abweichen oder die das Unternehmen bei Vertragsabschluss angegeben hat (siehe § 6 oben).
- 12.3. Für die Regeln zur Ausreise von Minderjährigen verweisen wir ausdrücklich auf die Website der Polizei. Bitte beachten Sie, dass Minderjährige im Besitz eines für Reisen ins Ausland gültigen Personaldokuments sein müssen, d. h. eines Reisepasses oder, für EU-Länder, eines für Reisen ins Ausland gültigen Personalausweises. Bei der Ausreise von Minderjährigen unter 14 Jahren und bei der Ausreise von Minderjährigen, für die eine Genehmigung der Justizbehörde erforderlich ist, sind die auf der Website der Staatspolizei <http://www.poliziadistato.it/articolo/191/> aufgeführten Anweisungen zu beachten.

- 12.4. Reisende müssen die entsprechenden Informationen über ihre diplomatischen Vertretungen und/oder die jeweiligen offiziellen Informationskanäle der Regierung einholen. In jedem Fall müssen sich die Reisenden vor der Abreise bei den zuständigen Behörden vergewissern, dass die Informationen auf dem neuesten Stand sind (für italienische Staatsangehörige: das örtliche Polizeipräsidium oder das Außenministerium über die Website www.viaggiareisicuri.it oder die Einsatzzentrale unter der Telefonnummer 06.491115). In Ermangelung eines solchen Nachweises kann die Verkäuferagentur oder der Veranstalter nicht für die verpasste Abreise eines oder mehrerer Reisender verantwortlich gemacht werden.
 - 12.5. Die Reisenden müssen dem Verkäufer und dem Veranstalter in jedem Fall ihre Staatsangehörigkeit mitteilen, wenn sie die Buchung der Pauschalreise oder der touristischen Dienstleistung beantragen, und sie müssen zum Zeitpunkt der Abreise definitiv sicherstellen, dass sie im Besitz von Impfbescheinigungen, Reisepässen und anderen für alle an der Reise beteiligten Länder gültigen Dokumenten sowie von Aufenthalts- und Transitvisa und eventuell erforderlichen Gesundheitszeugnissen sind.
 - 12.6. Um die sozio-politische und gesundheitliche Sicherheitslage sowie andere nützliche Informationen über die Zielländer und damit die objektive Nutzbarkeit der erworbenen oder zu erwerbenden Dienstleistungen zu beurteilen, ist der Reisende außerdem dafür verantwortlich, offizielle Informationen allgemeiner Art vom Außenministerium zu erhalten, die über die institutionelle Website www.viaggiareisicuri.it verbreitet werden. Die oben genannten Informationen sind nicht in den T.O.-Katalogen - online oder auf Papier - enthalten, da diese beschreibende Informationen allgemeiner Art enthalten, wie sie in der Informationsbroschüre angegeben sind, und keine Informationen, die vorübergehend geändert werden können. Diese Information sollte daher vom Reisenden vorausgesetzt werden. Die Reisenden sind außerdem verpflichtet, die Regeln der normalen Vorsicht und Sorgfalt sowie die in den Zielländern der Reise geltenden besonderen Vorschriften, alle ihnen vom Veranstalter erteilten Informationen sowie die Vorschriften und Verwaltungs- oder Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Pauschalreise zu beachten. Die Reisenden haften für alle Schäden, die dem Unternehmen und/oder dem Verkäufer durch die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen entstehen, einschließlich der Kosten für die Rückführung.
 - 12.7. Wenn das gewählte Reiseziel zum Zeitpunkt der Buchung in den institutionellen Informationskanälen als aus Sicherheitsgründen mit einer "Warnung" belegt ist, kann sich der Reisende, der später von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, nicht auf das Fehlen eines vertraglichen Grundes im Zusammenhang mit den Sicherheitsbedingungen des Landes berufen, um die Entschädigungsforderung für den erfolgten Rücktritt zu befreien oder zu verringern.
 - 12.8. Die Reisenden müssen außerdem die Regeln der normalen Vorsicht und Sorgfalt und die besonderen Vorschriften der Zielländer der Reise sowie alle Informationen, die ihnen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, sowie die Vorschriften und Verwaltungs- oder Gesetzesbestimmungen für die Pauschalreise beachten. Der Reisende haftet für alle Schäden, die dem Unternehmen und/oder der Vermittlungsstelle durch die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen entstehen, einschließlich der Kosten für die Rückführung des Reisenden.
 - 12.9. Der Reisende ist verpflichtet, dem Unternehmen alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, Informationen und Elemente zur Verfügung zu stellen, die für die Ausübung des Rechts des Unternehmens auf Forderungsübergang gegenüber Dritten, die für den Schaden verantwortlich sind, nützlich sind, und haftet dem Unternehmen gegenüber für den Schaden, der dem Recht auf Forderungsübergang entsteht.
 - 12.10. Der Reisende teilt dem Veranstalter außerdem zum Zeitpunkt des Angebots für den Verkauf der Pauschalreise und somit vor der Übersendung der Buchungsbestätigung durch den Veranstalter schriftlich alle besonderen persönlichen Wünsche mit, die Gegenstand spezifischer Vereinbarungen über die Modalitäten der Reise sein können, sofern es möglich ist, diese umzusetzen, und sie in jedem Fall Gegenstand einer spezifischen Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter sind (siehe Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe h).
 - 12.11. Der Veranstalter oder Vermittler, der eine Entschädigung oder eine Preisminderung gewährt hat oder Schadensersatz geleistet hat oder zur Erfüllung sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Verpflichtungen verpflichtet ist, hat das Recht, bei den Parteien, die zu den Umständen oder dem Ereignis beigetragen haben, aus denen die betreffende Entschädigung, Preisminderung, der Schadensersatz oder die sonstigen Verpflichtungen entstanden sind, sowie bei den Parteien, die nach anderen Bestimmungen zur Erbringung von Beistands- und Reiseleistungen verpflichtet sind, Rückgriff zu nehmen, wenn der Reisende nicht in der Lage ist, an den Abreiseort zurückzukehren. Der Veranstalter oder Vermittler, der den Reisenden entschädigt hat, tritt im Rahmen der gezahlten Entschädigung in alle Rechte und Ansprüche des Reisenden gegenüber haftbaren Dritten ein; der Reisende stellt dem Veranstalter oder Vermittler alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, Informationen und Elemente zur Verfügung, die für die Ausübung des Rechts auf Forderungsübergang nützlich sind (Art. 51 quinquies CDT).
- 13. ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNG DES ORGANISATORS (ART. 42 CdT)**
- 13.1. Der Veranstalter ist für die Erbringung der im Pauschalreisevertrag vorgesehenen touristischen Leistungen verantwortlich, unabhängig davon, ob diese Leistungen vom Veranstalter selbst, von seinen Hilfspersonen oder Beauftragten, wenn diese in Ausübung ihrer Tätigkeit handeln, von Dritten, deren Dienste er in Anspruch nimmt, oder von anderen Anbietern touristischer Leistungen gemäß Artikel 1228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erbringen sind.
 - 13.2. Der Reisende ist gemäß den Artikeln 1175 und 1375 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet, den Veranstalter direkt oder über den Verkäufer rechtzeitig und unter Berücksichtigung der Umstände des Falles über jede Vertragswidrigkeit zu informieren, die bei der Ausführung einer im Pauschalreisevertrag enthaltenen touristischen Dienstleistung festgestellt werden kann.
 - 13.3. Wird eine der touristischen Leistungen nicht wie im Pauschalreisevertrag vereinbart erbracht, so hat der Veranstalter für Abhilfe zu sorgen, es sei denn, dass dies unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Vertragswidrigkeit und des Werts der von dem Mangel betroffenen touristischen Leistungen unmöglich oder unverhältnismäßig teuer ist. Beseitigt der Veranstalter den Mangel nicht, so findet Artikel 43 Anwendung.

- 13.4. Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Ausnahmen kann der Reisende, wenn der Leistungserbringer die Vertragswidrigkeit nicht innerhalb einer vom Reisenden im Verhältnis zur Dauer und zu den Merkmalen der Pauschalreise gesetzten angemessenen Frist behebt, den Mangel selbst beheben und die Erstattung der notwendigen, angemessenen und nachgewiesenen Kosten verlangen; weigert sich der Leistungserbringer, die Vertragswidrigkeit zu beheben, oder ist eine sofortige Behebung erforderlich, so braucht der Reisende keine Frist zu setzen.
- 13.5. Stellt eine Vertragswidrigkeit gemäß Artikel 1455 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine nicht nur unerhebliche Nichterfüllung der in einer Pauschalreise enthaltenen touristischen Leistungen dar und hat der Veranstalter innerhalb einer vom Reisenden im Verhältnis zur Dauer und zu den Merkmalen der Pauschalreise festgelegten angemessenen Frist mit der Mitteilung gemäß Absatz 2 keine Abhilfe geschaffen, so kann der Reisende den Pauschalreisevertrag automatisch und kostenlos mit sofortiger Wirkung kündigen oder gegebenenfalls gemäß Artikel 43 eine Minderung des Preises verlangen, unbeschadet eines etwaigen Schadenersatzes. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag wird der Veranstalter, sofern die Pauschalreise die Beförderung von Personen umfasste, unverzüglich und ohne zusätzliche Kosten für den Reisenden für die Rückbeförderung mit einer gleichwertigen Beförderung sorgen.
- 13.6. Kann die Rückreise des Reisenden nicht sichergestellt werden, so trägt der Veranstalter die Kosten für die notwendige Unterbringung, möglichst in einer dem Vertrag gleichwertigen Kategorie, für einen Zeitraum von höchstens drei Nächten pro Reisendem oder für einen längeren Zeitraum, der in den für das betreffende Verkehrsmittel geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die Rechte der Reisenden vorgesehen ist.
- 13.7. Die in Absatz 6 genannte Kostenbegrenzung gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 und ihre Begleitpersonen, Schwangere, unbegleitete Minderjährige und Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern der Veranstalter mindestens achtundvierzig Stunden vor Beginn der Pauschalreise über ihre besonderen Bedürfnisse informiert wurde. Der Veranstalter kann sich nicht auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände berufen, um die in diesem Absatz genannte Haftung zu begrenzen, wenn der Erbringer der Beförderungsleistung sich nach den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht auf die gleichen Umstände berufen kann.
- 13.8. Ist es aufgrund von Umständen, die sich dem Einfluss des Veranstalters entziehen, nicht möglich, einen wertmäßig oder qualitativ wesentlichen Teil der im Pauschalreisevertrag vereinbarten Kombination von touristischen Leistungen während der Durchführung der Pauschalreise zu erbringen, so bietet der Veranstalter dem Reisenden ohne zusätzliche Kosten geeignete Alternativlösungen an, die gleichwertig oder höherwertig sind als die im Vertrag genannten, so dass die Durchführung der Pauschalreise fortgesetzt werden kann, auch für den Fall, dass die Rückreise des Reisenden zum Ausgangsort nicht wie vereinbart erfolgt. Führen die vorgeschlagenen alternativen Lösungen zu einer Pauschalreise von geringerer Qualität als im Pauschalreisevertrag vorgesehen, so gewährt der Veranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisminderung.
- 13.9. Der Reisende kann die vorgeschlagenen Alternativlösungen nur dann ablehnen, wenn sie nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Lösungen vergleichbar sind oder wenn die gewährte Preisminderung unzureichend ist.
- 13.10. Wenn es nicht möglich ist, alternative Lösungen anzubieten, oder wenn der Reisende die vorgeschlagenen alternativen Lösungen, die den Bestimmungen von Absatz 8 entsprechen, ablehnt, wird dem Reisenden eine Preisminderung gewährt. Kommt der Reisende der Verpflichtung zur Unterbreitung eines Angebots gemäß Absatz 8 nicht nach, so gilt Absatz 5.
- 13.11. Ist es aufgrund von Umständen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht möglich, die Rückgabe des Reisenden wie vertraglich vereinbart sicherzustellen, gelten die Absätze 6 und 7.
- 14. HAFTUNGSREGELN DES VERKÄUFERS (ART. 50 - 51c CdT)**
- 14.1. Der Verkäufer ist für die Erfüllung des ihm vom Reisenden im Reisevermittlungsvertrag erteilten Auftrags verantwortlich, unabhängig davon, ob die Leistung vom Verkäufer, seinen Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten in Ausübung ihrer Tätigkeit oder von Dritten, deren er sich bedient, erbracht wird, da die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen im Hinblick auf die für die Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit erforderliche Sorgfalt zu beurteilen ist.
- 14.2. Der Anbieter haftet nicht für Buchungsfehler, die dem Reisenden zuzurechnen sind oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.
- 14.3. Der Anspruch des Reisenden auf Schadenersatz im Zusammenhang mit der Haftung des Verkäufers ist auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Rückkehr des Reisenden an den Abreiseort beschränkt.
- 15. GRENZEN DER ERSTATTUNG (ART. 43(5))**
- Das Recht auf Preisminderung oder Schadenersatz aufgrund von Änderungen des Kaufvertrags der Pauschalreise oder der Ersatzreise ist auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Rückkehr des Reisenden an den Abreiseort beschränkt. Der Anspruch auf Entschädigung bei Personenschäden verjährt hingegen innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Rückkehr des Reisenden an den Abreiseort oder innerhalb der längeren Frist, die in den Bestimmungen über die in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen für die Entschädigung bei Personenschäden vorgesehen ist.
- 16. MÖGLICHKEIT ZUR KONTAKTAUFNAHME MIT DEM ORGANISATOR DURCH DEN VERKÄUFER (ART. 44 CdT)**
- 16.1. Der Reisende kann Mitteilungen, Anfragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Durchführung der Pauschalreise direkt an den Verkäufer richten, über den er die Pauschalreise erworben hat, der seinerseits diese Mitteilungen, Anfragen oder Beschwerden unverzüglich an den Veranstalter weiterleitet.
- 16.2. Für die Zwecke der Einhaltung von Fristen oder Verjährungsfristen das Datum, an dem der Verkäufer Nachrichten, Anfragen oder Beschwerden erhält im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt als das Datum des Eingangs auch für den Organisator.

17. VERPFLICHTUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG (ART. 45 CdT)

- 17.1. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden, der sich in Schwierigkeiten befindet, unverzüglich angemessene Hilfe, auch in den in Artikel 42 Absatz 7 des CFA genannten Fällen, insbesondere durch die Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, örtliche Behörden und konsularischen Beistand sowie durch die Unterstützung des Reisenden bei der Kommunikation über große Entfernungen und bei der Suche nach alternativen touristischen Dienstleistungen.
- 17.2. Der Veranstalter kann eine angemessene Gebühr für diese Hilfeleistung erheben, wenn das Problem absichtlich oder durch Verschulden des Reisenden verursacht wurde, und zwar im Rahmen der tatsächlich entstandenen Kosten.

18. VERSICHERUNG GEGEN KÜNDIGUNGS- UND UMZUGSKOSTEN (ART. 47(10) CdT)

Wenn nicht ausdrücklich im Preis inbegriffen, ist es möglich und ratsam, bei der Buchung und über den Verkäufer spezielle Versicherungen gegen die Kosten, die sich aus der Stornierung der Pauschalreise, Unfällen und/oder Krankheiten ergeben, abzuschließen, die auch die Kosten für die Rückreise und den Verlust und/oder die Beschädigung von Gepäck abdecken. Die Rechte aus den Versicherungsverträgen sind vom Reisenden direkt bei den vertragsschließenden Versicherungsgesellschaften geltend zu machen, und zwar zu den Bedingungen und auf die Art und Weise, die in den Policen selbst festgelegt sind, wie sie in den in den Katalogen veröffentlichten Versicherungsbedingungen oder in den Broschüren, die den Reisenden bei der Abreise zur Verfügung gestellt werden, angegeben sind.

19. ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG (ARTIKEL 36 ABSATZ 5 BUCHSTABE g) EGV)

Das Unternehmen kann dem Reisenden - im Katalog, in den Unterlagen, auf seiner Website oder in anderer Form - eine alternative Streitbeilegung (ADR) vorschlagen, wie in der Gesetzesverordnung 206/2005 vorgesehen. In diesem Fall gibt das Unternehmen die Art der vorgeschlagenen alternativen Lösung und die Auswirkungen an, die eine solche Einhaltung mit sich bringt.

20. SCHUTZ DER REISENDEN (ART. 47 CdT)

- 20.1. Der Veranstalter und der im Inland ansässige Verkäufer sind durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag zugunsten des Reisenden für Schäden versichert, die sich aus der Verletzung ihrer jeweiligen vertraglichen Pflichten ergeben.
- 20.2. Die Verträge über die Veranstaltung von Pauschalreisen sind durch Versicherungspolicen oder Bankgarantien gedeckt oder werden von den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Fonds ausgestellt. 47 des CdT, die bei Auslandsreisen und Reisen innerhalb eines Landes, einschließlich Reisen nach Italien, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters oder Verkäufers unverzüglich auf Antrag des Reisenden die Erstattung des für den Kauf der Pauschalreise gezahlten Preises und die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden, falls die Pauschalreise die Beförderung des Reisenden einschließt, sowie gegebenenfalls die Bezahlung der Unterkunft und Verpflegung vor der Rückbeförderung gewährleisten. Die Garantie ist wirksam, dem Geschäftsumfang angemessen und deckt die vernünftigerweise vorhersehbaren Kosten, die Beträge der vom Reisenden oder in seinem Namen geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit den Pauschalreisen unter Berücksichtigung der Dauer des Zeitraums zwischen den Anzahlungen und dem Restbetrag und der Fertigstellung der Pauschalreisen sowie die geschätzten Kosten der Rückführung im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters oder des Verkäufers.
- 20.3. Die Reisenden genießen Schutz im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters oder Vermittlers unabhängig von ihrem Wohnsitz, dem Abreiseort oder dem Ort des Verkaufs der Pauschalreise und unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem die Einrichtung, die Schutz im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses bietet, ihren Sitz hat.
- 20.4. In den in Absatz 2 genannten Fällen kann dem Reisenden alternativ zur Erstattung des Reisepreises oder zur sofortigen Rückreise die Fortsetzung der Pauschalreise gemäß den in den Artikeln 40 und 42 CdT vorgesehenen Verfahren angeboten werden.

21. BETRIEBLICHE VERÄNDERUNGEN

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kataloge, die Informationen über den Dienst und seine Nutzung enthalten, lange im Voraus veröffentlicht werden, ist zu beachten, dass die Flugzeiten und Strecken, die bei der Annahme des Angebots zum Kauf der Dienste angegeben werden, Änderungen unterliegen können, da sie nachträglich validiert werden. Zu diesem Zweck sollte der Reisende vor der Abreise eine Bestätigung der Leistungen von seinem Reisebüro anfordern. Der Veranstalter wird die Fluggäste zu den in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 vorgesehenen Zeiten und Modalitäten über die Identität des tatsächlichen Beförderers informieren.

22. INFORMATIONEN GEMÄß ARTIKEL 13 DES DECRETO LEGISLATIVO 196/2003 UND ARTIKEL 13 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679

Gemäß Art. 13 der Gesetzesverordnung 196/2003 ("Datenschutzgesetz") und Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz von Personen und anderen Subjekten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchten wir Sie darüber informieren, dass die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten unter Einhaltung der oben genannten Gesetze und der Vertraulichkeitsverpflichtungen, an die der Veranstalter gebunden ist, verarbeitet werden. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in der ausführlichen Informationsbroschüre im Abschnitt "Datenschutz" auf der Website des Veranstalters unter <https://www.skyalps.com/it/footer/privacy>.

23. MELDEPFLICHT GEMÄSS ARTIKEL 17 DES GESETZESDEKRET NR. 38/2006.

"Nach italienischem Recht werden Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution und Kinderpornografie mit Freiheitsentzug geahndet, auch wenn sie im Ausland begangen werden".